

_____, den _____

Name und Anschrift der Jugendgemeinschaft

**E i n z e l a n t r a g
auf Gewährung eines Investitionszuschusses**

Name der Jugendgemeinschaft:

Konto-Nr.: Bankinstitut/BLZ:

Kontoinhaber:

Voraussichtliche Kosten:

genaue Bezeichnung der Investition:

Voranschlag €:

1.	_____
2.	_____
3.	_____
4.	_____
5.	_____
6.	_____
7.	_____
8.	_____

Summe: _____ €

Finanzierung:

a) Zuschuss des Landkreises Hameln/Pyrmont	_____
b) sonstige Zuschüsse	_____
c) Eigenanteil	_____
d) beantragter Zuschuss von der Stadt Hameln	_____

Summe: _____ €

Wir verpflichten uns, den auf Grund dieses Antrages bewilligten Zuschuss (siehe Richtlinien) nur für die Beschaffung der angeführten Investitionen zu verwenden und innerhalb von 8 Wochen nach der Anschaffung einen genauen Verwendungsnachweis dem Jugend- und Seniorenbüro einzureichen.

Der bewilligte Zuschuss gelangt grundsätzlich nach Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises zur Auszahlung.

Unterschrift und Stempel der Jugendorganisation
(des Leiters der Jugendgemeinschaft oder dessen Vertreter)

Auszug aus den Förderrichtlinien:

Der Erwerb oder die Unterhaltung von Eigentum für die oder zugunsten der Jugendgemeinschaft wird in dem nachstehenden Rahmen gefördert.

Zuschussfähig sind

- a) die Ergänzung und Erneuerung der Gruppenraum-Inneneinrichtung (Möbiliar, technische Mittel), die Werkstatt-, Labor- und Kucheneinrichtung und die Renovierung dieser Räume in Eigenarbeit (Materialkosten),
- b) die Anschaffung von Beschäftigungsmaterial und Geräten zur kreativen, musischen und geselligen Gruppenarbeit,
- c) Fahrt- und Lagergeräte und -material,
- d) kostenaufwändige Reparaturen, soweit diese eine wirtschaftliche Alternative zu einer ansonsten notwendigen und zuschussfähigen Neuanschaffung darstellen.

Der Zuschuss zu a) bis d) beträgt in der Regel ein Drittel der Anschaffungs- bzw. Reparaturkosten. Ein höherer Zuschuss, bis zu 80 %, ist insbesondere und unter Würdigung und Anerkennung eines besonderen Engagements für und zu Gunsten der Jugendarbeit gerechtfertigt. Bei der Bemessung des Zuschusses ist auch das Gemeinwesen orientierte und dabei der Grad des ehrenamtlichen Engagements zu berücksichtigen.

Zuschüsse zu a) und d) werden grundsätzlich unter der Voraussetzung gewährt, dass das geförderte Jugendheim bzw. der Jugendraum und die zu reparierende Sache selbst Eigentum der Jugendgemeinschaft ist oder ihr durch den Eigentümer längerfristig zur eigenverantwortlichen und ausschließlichen Nutzung zugestanden worden ist.

Der Zuschuss ist mit Formblatt so rechtzeitig zu stellen, dass der Bewilligungsbescheid vor der Anschaffung erteilt werden kann (siehe Antragsverfahren Ziffern 2 und 3).

Eine vorherige Anschaffung ist nur nach schriftlicher Zustimmung möglich.

Zuschüsse zu laufenden Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung, unbedeutende Reparaturen u. a.) und zu Baumaßnahmen werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht gewährt.

Der Verwendungsnachweis besteht bei Zuschüssen für Investitionen aus der Vorlage der Kosten- und Finanzierungsaufstellung mit Originalbelegen.